



Es häufen sich Stimmen aus der Jägerschaft, die darauf hinweisen, dass die Behörden Überschreitungen der Abschusspläne nicht mehr richtig ahnden, sondern immer öfter als Kavaliersdelikte sehen.

Stellt sich da nicht zwangsläufig die Frage: Muss der Abschussplan überhaupt noch eingehalten werden oder ist er das Papier

nicht wert auf dem er steht? Jagdrechtsexperte Dr. Thomas Rincke aus Dresden erläutert die geltende Rechtslage und die sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Abschussplan – wertloses Papier?

Gesetzliche Ausgangslage

Der Paragraph 21 des Bundesjagdgesetzes stellt die allgemeinen Grundsätze für die Regelung des Abschusses von Wild auf. Der Abschuss ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden. Innerhalb der so gebotenen Grenzen soll die Abschussregelung dazu beitragen, dass ein gesunder Wildbestand

aller heimischer Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint. Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild) darf nur aufgrund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden. Der Abschussplan muss erfüllt werden. Das Nähere bestimmt die jeweilige Landesgesetzgebung. Diese beschäftigt sich insbesondere damit, wie die Erfüllung des Abschussplanes durch ein Abschussmeldeverfahren überwacht und erzwungen werden kann.

Wann wird der Abschussplan überschritten?

Das Bundesjagdgesetz regelt nicht, wie ein Abschussplan aufzubauen ist. Dies ist Landesrecht. Die Länder haben hier unterschiedliche Regelungen erlassen. Im Wesentlichen soll der Abschussplan Wildschäden durch zu hohe Wilddichten auf der einen und ein Ausdünnen des Wildbestandes durch zu starken Abschuss auf der anderen Seite verhindern. Er soll darüber hinaus bewirken, dass ein tragbarer, gesunder und in den Altersklassen und im Geschlechterverhältnis

ausgewogener Wildbestand besteht. Der Abschussplan wird getrennt aufgestellt nach Wildart, Geschlecht und Altersklassen. Das Bundesjagdgesetz macht über die Dauer des Abschussplanes (außer bei Seehunden – ein Jahr aber keine Jagdzeit) keine Angaben, sondern überlässt die Regelung den Ländern.

Die haben sich entweder für jährliche oder dreijährige Abschusspläne entschieden. Teilweise sind auch Regelungen aufgenommen worden, die den Abschuss etwas flexibler gestalten sollen. So bestimmt etwa § 22 Abs. 2 der Sächsischen Jagdverordnung, dass bei weiblichem Schalenwild eine Über- und Unterschreitung der geplanten Gesamtstrecke bis zu 20% – auf ganze Stücke gerundet – zulässig ist. Innerhalb dieser durch die Planung vorgegebenen Grenzen muss sich daher der Revierinhaber bewegen. Wird ein Stück zu wenig erlegt, ist der Abschussplan nicht erfüllt. Wird ein Stück zuviel erlegt, ist der Abschussplan überschritten.

Folgen des Überschreitens

Wird der Abschussplan nicht erfüllt, kann die untere Jagdbehörde nach vorheriger Abmahnung auf Kosten des Revierinhabers Dritte damit beauftragen, den Abschussplan zu erfüllen. Nach manchen Landesjagdgesetzen liegt auch bei Nichterfüllung des Abschussplanes eine Ordnungswidrigkeit vor. Wird der Abschussplan (egal ob vorsätzlich oder fahrlässig) überschritten, liegt eine Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. Nr. 3 BJagdG vor, der bestimmt: „Ordnungswidrig handelt, ... wer den Abschussplan überschreitet“.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Darüber hinaus können nach § 40 des Bundesjagdgesetzes bei Verstößen gegen § 39 Abs. 2 Nr. 3 (also Überschreitung des Abschussplanes) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und Gegenstände, die zu ihrer Begehung gebraucht wurden, eingezogen werden. Mit anderen Worten: Man könnte sogar das zuviel erlegte Stück Schalenwild und die zum Erlegen benutzte Waffe einziehen. Dies käme aber natürlich nur bei hartnäckigen und wiederholten Verstößen in Betracht. Ebenso wäre als Sanktion bei dauerhaften Ordnungswidrigkeiten auch an die Einziehung des Jagdscheines und den Widerruf der Waffenbesitzkarte zu denken. Die untere Jagdbehörde kann, muss aber nicht einschreiten. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt „im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde“ (§ 47 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten). Sie kann, muss aber nicht einschreiten. Neben den soeben beschriebenen Sanktionen bieten die Landesjagdgesetze darüber

hinaus noch vielfältige Vorschriften und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit den Abschussplanregelungen. So ist es beispielsweise auch eine Ordnungswidrigkeit, Abschüsse nicht oder zu spät zu melden.

Sucht man in der einschlägigen Rechtsprechung nach Verfahren, die wegen der Überschreitung des Abschussplanes vor Gericht geführt wurden, wird man nicht besonders fündig. Dies kann zum einen daran liegen, dass die unteren Jagdbehörden Verstöße nicht konsequent genug ahnen, kann zum anderen aber auch daran liegen, dass die entsprechenden Jäger gegen Bußgelder nicht vor Gericht ziehen, sondern sie einfach bezahlen, zumal meist von Fahrlässigkeit auszugehen ist.

Beispiele: Das Amtsgericht Cochem hat z.B. am 6.4.2004 (Az. 2030 Js 21418/03.3 OWi) entschieden, dass eine Geldbuße iHv. 1.500 Euro für einen nicht im Plan enthaltenen Ila Rothirsch auf 300 Euro zu reduzieren ist und auch die Trophäe nicht einzuziehen ist. Das Amtsgericht Eschwege entschied am 22.06.2001 (Az. 96 Js-Owi 292/2001 7 OWi), dass eine Geldbuße iHv. 800 DM für einen Schmalspießer über den Plan auf 400 DM zu reduzieren sei. Der Fall spielte auf einer Drückjagd und das Gericht ging von Fahrlässigkeit aus. Das gleiche Gericht urteilte am 18.03.1994 (Az. 611 Js 205467/92 – 7 OWi), dass die Entscheidung der unteren Jagdbehörde aufzuheben sei, die gegen jeden Beteiligten eine Geldbuße iHv. 500 DM und Einziehung des Wildbretterlöses von je 825 DM verhängt worden war. Bei einer Drückjagd waren bei insges. 40 Jägern sechs Stück Kahlwild über dem Plan erlegt worden, obwohl der Jagdleiter je Jäger nur ein Stück Rotwild freigegeben hatte. Hier befand das

Gericht, dass eine noch genauere Abschusskontrolle während einer Drückjagd kaum möglich sei und man deshalb nicht fahrlässig gehandelt habe.

Konsequenzen

Insgesamt liegen nur wenige Urteile zum Thema Ordnungswidrigkeit durch Abschussplanüberschreitung vor. Diese befassen sich zumeist mit Abschussplanüberschreitungen bei Drückjagden und sind meist relativ milde. Ob tatsächlich die jeweiligen Abschussplanüberschreitungen von den unteren Jagdbehörden lax gehandhabt werden, kann der Unterzeichner nicht abschließend beurteilen. Das Jagdrecht verfügt aber über hinreichende Normen, um eine Abschussplanüberschreitung zu ahnden. Untere Jagdbehörden sollten daher keine Angst vor der Rechtsanwendung haben, denn Vorschriften sind dazu da, dass sie eingehalten werden. Bei einer erstmaligen und fahrlässigen Überschreitung des Abschussplanes wäre es grundsätzlich ermessensfehlerfrei, ein Bußgeld zu verhängen, das sich an den Zulassungs- und Trophäenentgelten der Landesforstverwaltungen orientiert. Darüber hinaus kann der Wert des Wildbrets eingezogen werden. Bei Vorsatz kann der Betrag verdoppelt werden, maximal bis 5000 Euro, was aber nur in den seltensten Fällen zulässig sein dürfte. Eine Orientierung gibt die von mir oben genannte Rechtsprechung. Jäger, die den Abschussplan überschreiten, haben durch die Ausführungen eine ungefähre Vorstellung davon, welche Kosten auf sie zukommen können.

RA DR. THOMAS RINCKE